Satzung

über die Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Großensee

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 47d und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2026 folgende Wahlordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Großensee in allgemeiner, freier und geheimer Wahl unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt.

(2) Die Wahl findet in einem von der Gemeinde bestimmten Wahllokal statt.

(3) Die Wahlleitung obliegt dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand. Dieser besteht aus einem Wahlleiter und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle jungen Menschen, die am Wahltag das 10. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihren Hauptwohnsitz in Großensee haben.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

(3) Maßgeblich für das Alter und den Hauptwohnsitz ist der Wahltag.

§ 3 Wahlbekanntmachung

(1) Die Gemeinde macht den Wahltermin spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt.

(2) Die Wahlbekanntmachung enthält insbesondere: 1. den Wahltag, 2. die Wahlzeit, 3. das Wahllokal, 4. die Voraussetzungen für Wahlberechtigung und Wählbarkeit, 5. die Aufforderung zur Einreichung von Kandidaturen, 6. die Frist für die Einreichung von Kandidaturen, 7. die Stelle, bei der Kandidaturen einzureichen sind, 8. Hinweise zum Ablauf der Wahl.

(3) Die Gemeinde informiert die Wahlberechtigten zusätzlich persönlich in Textform, insbesondere durch ein Schreiben an die im Melderegister erfassten Wahlberechtigten.

§ 4 Kandidatur

(1) Wer für den Kinder- und Jugendbeirat kandidieren möchte, erklärt seine Kandidatur selbst gegenüber dem Wahlvorstand.

(2) Die Kandidatur ist innerhalb der von dem Wahlvorstand festgesetzten Frist schriftlich oder elektronisch einzureichen.

(3) Für die Kandidatur soll das von der Gemeinde bereitgestellte Formular „Kandidatur / Vorschlag zur Kandidatur zum Kinder- und Jugendbeirat" verwendet werden.

(4) Die Kandidatur muss mindestens folgende Angaben enthalten: 1. Vor- und Nachname, 2. Geburtsdatum, 3. Anschrift, 4. Erklärung über den Hauptwohnsitz in Großensee, 5. Erklärung, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt sind, 6. Erklärung, dass die Person im Falle ihrer Wahl das Mandat annehmen möchte. Bei minderjährigen Kandidatinnen und Kandidaten ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten einzuholen, dies gilt ebenfalls für die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten.

(5) Soweit für die Veröffentlichung personenbezogener Daten eine Einwilligung erforderlich ist, ist diese gesondert einzuholen.

(6) Eine Unterstützung oder Benennung durch Parteien, Wählergruppen, Vereine, Schulen oder andere Organisationen ist für die Wählbarkeit nicht erforderlich. Die Kandidatur erfolgt persönlich.

§ 5 Prüfung der Kandidaturen

(1) Der Wahlvorstand prüft die fristgerecht eingegangenen Kandidaturen auf die Voraussetzungen der Satzung und dieser Wahlordnung.

(2) Kandidaturen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zurückzuweisen. Verspätet eingereichte Kandidaturen können berücksichtigt werden, wenn die Fristüberschreitung unverschuldet war.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist der betroffenen Person mitzuteilen.

(4) Nach Abschluss der Prüfung erstellt der Wahlvorstand die endgültige Liste der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 6 Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten und Wählerverzeichnis

(1) Die Gemeinde führt für die Wahl ein Wählerverzeichnis.

(2) Das Wählerverzeichnis liegt mindestens eine Woche vor dem Wahltag aus. Die Auslegungsfrist ist öffentlich bekanntzumachen. Einsprüche gegen die Richtigkeit

oder Vollständigkeit des Verzeichnisses sind innerhalb dieser Frist beim Wahlvorstand schriftlich einzulegen.

(3) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen aufgenommen, die nach den melderechtlichen Daten am Wahltag die Voraussetzungen des § 2 erfüllen.

(4) Das Wählerverzeichnis enthält mindestens den Vor- und Nachnamen, sowie das Alter der Kandidatinnen und Kandidaten.

(5) Weitere Angaben, insbesondere Fotos oder persönliche Vorstellungen, dürfen nur veröffentlicht werden, wenn hierfür die erforderliche Einwilligung vorliegt.

(6) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach dem Alphabet der Nachnamen.

§ 7 Stimmzettel und Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand stellt einen einheitlichen amtlichen Stimmzettel her.

(2) Auf dem Stimmzettel werden alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

(3) Jede wahlberechtigte Person hat bis zu drei Stimmen. Für eine Kandidatin oder einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

(4) Die Stimmen können auf bis zu drei verschiedene Kandidatinnen und Kandidaten verteilt werden.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und geheim.

(6) Die Wahlleitung stellt sicher, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgen kann.

§ 8 Ungültige Stimmen

Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn 1. der Wille der wählenden Person nicht eindeutig erkennbar ist, 2. mehr als drei Kandidatinnen oder Kandidaten gekennzeichnet wurden, 3. eine Kandidatin oder ein Kandidat mehrfach gekennzeichnet wurde, 4. der Stimmzettel mit einem Zusatz oder Vorbehalt versehen wurde, 5. ein nicht amtlicher Stimmzettel verwendet wurde.

§ 9 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Ende der Wahlzeit werden die Stimmen durch den Wahlvorstand ausgezählt.

(2) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen, bis die nach § 3 Absatz 1 der Satzung zulässige Zahl von höchstens neun Mitgliedern erreicht ist.

(3) Die Gemeinde bestimmt vor der Wahl, ob fünf, sechs, sieben, acht oder neun Sitze besetzt werden sollen. Die festgelegte Zahl ist in der Wahlbekanntmachung anzugeben.

(4) Bei Stimmengleichheit auf dem letzten zu besetzenden Sitz entscheidet das Los. Das Los zieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(5) Die nächstfolgenden Kandidatinnen und Kandidaten bilden entsprechend der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen die Nachrückerliste. Die Nachrückerliste umfasst bis zu vier Personen, soweit entsprechend viele Kandidaturen vorliegen.

(6) Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus (insbesondere durch Wegzug, Vollendung des 21. Lebensjahres, Amtsniederlegung oder Verlust der Wählbarkeit), rückt die nächste Person der Nachrückerliste nach. Ist die Nachrückerliste erschöpft, bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl unbesetzt, sofern nicht die nach der Satzung erforderliche Mindestzahl an Mitgliedern unterschritten wird.

§ 10 Wahlergebnis

(1) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt.

(2) Die Gemeinde gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

(3) Die gewählten Mitglieder werden über ihre Wahl schriftlich informiert.

(4) Die erste Sitzung des neu gewählten Kinder- und Jugendbeirates wird von der Gemeinde organisatorisch vorbereitet.

§ 11 Mindestzahl der Kandidaturen

(1) Liegen nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger als fünf gültige Kandidaturen vor, findet keine Wahl statt.

(2) In diesem Fall setzt die Gemeinde eine neue Bewerbungsfrist fest und fordert erneut zur Kandidatur auf.

(3) Werden auch nach der erneuten Bewerbungsfrist weniger als fünf gültige Kandidaturen eingereicht, entscheidet die Gemeindevertretung über das weitere Verfahren. Die Bestimmungen der Satzung über die Mindestzahl der Mitglieder bleiben unberührt.

§ 12 Unterstützung der Kandidatinnen und Kandidaten

Die Gemeinde wird, wenn von einer Kandidatin oder einem Kandidaten gewünscht, allen Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit geben, sich vor der Wahl in geeigneter

Weise vorzustellen, insbesondere durch eine Informationsveranstaltung, eine Vorstellungsrunde oder die Veröffentlichung kurzer persönlicher Vorstellungen.

§ 13 Datenschutz

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Wahl erfolgt nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung der Gemeinde Großensee.

(2) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Kandidatur, der Bekanntmachung oder der Stimmabgabe erhoben werden, dürfen nur für die Durchführung dieser Wahl, sowie für die Dauer einer etwaigen Wahlanfechtung, verwendet werden.

(3) Daten von nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten, sowie sonstige im Rahmen der Wahl erhobene personenbezogenen Daten, werden spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelöscht, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Daten gewählter Mitglieder werden für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendbeirat, sowie ein Jahr darüber hinaus, aufbewahrt.

(4) Auf das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht nach Art. 15 ff. DSGVO wird in der Wahlbekanntmachung hingewiesen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Eventuelle Änderungen dieser Wahlordnung werden nach Anhörung des Jugendbeirates beschlossen.

Großensee, den 27.10.2026

(Uwe Tillmann-Mumm)
Der Bürgermeister